

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG)**

Kreis Steinfurt
Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz
Az.: 67/3-566.0052/24/8.6.3.2

Steinfurt, den 15.09.2025

Die Firma BEE Bioenergie Entrup GmbH & Co. KG aus 48341 Altenberge beantragt beim Kreis Steinfurt gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 48341 Altenberge, Entrup 167a durch Erhöhung der erzeugten Biogasmenge von rd. 2,3 Millionen Nm³ auf rd. 3,45 Millionen Nm³. Die Palette an Einsatzstoffen soll erweitert werden, wobei die Feuerungswärmeleistung der Biogasmotoren unberührt bleibt. Die Änderungen bezüglich der Einsatzstoffe umfassen im Wesentlichen den Einsatz von 1.900 t/a Grünroggen/Zwischenfrüchte/GPS, 2.460 t/a Getreide, 8.464 t/a Pferdemist und 500 t/a Zuckerrüben.

Das geänderte Vorhaben ist den Nummern 1.2.2.2 und 8.4.2.1 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. UVP-rechtlich ist hinsichtlich des geänderten Vorhabens aufgrund von § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen, da der Schwellenwert der Nr. 8.4.2.1 der Anlage 1 zum UVPG überschritten wird.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien ergibt die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde, dass die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1a der 9. BImSchV hervorrufen können. Die Einschätzung stützt sich im Wesentlichen darauf, dass der im planungsrechtlichen Außenbereich der Gemeinde Altenberge liegende Anlagenstandort unverändert bleibt. Er befindet sich außerhalb der in Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG genannten Schutzgebiete. Bauliche Eingriffe in Natur und Landschaft sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Die Feuerungswärmeleistung der beiden Biogasmotoren bleibt unverändert. Durch die Verwendung energiereicherer Einsatzstoffe (z. B. Getreide) kann die jährlich erzeugbare Biogasmenge gesteigert werden, wobei sich der jährliche Gesamtdurchsatz an Einsatzstoffen nur geringfügig erhöht und relevante Auswirkungen auf die Gärrestmengen nicht zu konstatieren sind.

Einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständigem Teil des Genehmigungsverfahrens bedarf es nicht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Bekanntgabe dieser Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Im Auftrag

Gez.

Marcel Schwarte